

# Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit. Alle Unterschiede zur bisherigen AVB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) «Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: [css.ch/avb](https://css.ch/avb)

	Bisher AVB Ausgabe 01.2016	Neu AVB Ausgabe 01.2026
<b>Rechtsträger</b>	bisher auf Seite 1 der AVB nicht aufgeführt	CSS Lebensversicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern
<b>Diverse Artikel</b>	CSS	Versicherer
<b>Art. 2</b>	<p><b>Versicherungsverhältnis</b></p> <p>Für die Leistungen hat die CSS Versicherung AG, nachfolgend «CSS» mit Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel, nachfolgend «Helvetia» als Risikoträgerin, einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Die CSS erbringt diese Versicherungsleistungen gegenüber der versicherten Person.</p>	
<b>Art. 3 neu</b> <b>Art. 2</b>	<p><b>Vertragsgrundlagen</b></p> <p>Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der individuelle Versicherungsantrag, die Versicherungspolice, die massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Änderungen der VVG Revision vom 19. 06. 2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01. 01. 2022 abgeschlossen wurden. Ausgenommen hiervon sind die Schulden der versicherten Person. Diese verjähren weiterhin nach zwei Jahren.</p>	<p><b>Vertragsgrundlagen</b></p> <p>Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zwischen der CSS Lebensversicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person. Die Änderungen der VVG Revision vom 19. 06. 2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01. 01. 2022 abgeschlossen wurden. Ausgenommen hiervon sind die Schulden der versicherten Person. Diese verjähren weiterhin nach zwei Jahren.</p>

Art. 16  
neu  
Art. 15

**Beendigung der Versicherung**

Die Versicherung und der Versicherungsschutz erlöschen in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der versicherten Person;
- durch Widerruf des Antrags durch den Versicherungsnehmer gemäss Ziffer 12;
- wenn die versicherte Person Wohnsitz ausserhalb der Schweiz nimmt;
- bei Kündigung eines Versicherungspartners;
- bei Kündigung der CSS infolge Anzeigepflichtverletzung;
- bei Nichtbezahlen der Prämie bis zum Ablauf der Mahnfrist;
- bei der Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person (Schlussalter);
- bei Erreichen der vollen Invalidität und Erfüllung der vollständigen Leistungspflicht durch die CSS. Gleichzeitig erlischt aufgrund der tieferen Todesfallleistungen auch die Todesfalldeckung, da bereits erbrachte Invaliditätsleistungen in Abzug gebracht würden.

Die Versicherung erlischt ferner bei Auflösung des zugrundeliegenden Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag zwischen Helvetia und der CSS. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens 3 Monate vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

**Beendigung der Versicherung**

Die Versicherung und der Versicherungsschutz erlöschen in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der versicherten Person;
- durch Widerruf des Antrags durch den Versicherungsnehmer gemäss Ziffer 12;
- wenn die versicherte Person Wohnsitz ausserhalb der Schweiz nimmt;
- bei Kündigung eines Versicherungspartners;
- bei Kündigung des Versicherers infolge Anzeigepflichtverletzung;
- bei Nichtbezahlen der Prämie bis zum Ablauf der Mahnfrist;
- bei der Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person (Schlussalter);
- bei Erreichen der vollen Invalidität und Erfüllung der vollständigen Leistungspflicht durch den Versicherer. Gleichzeitig erlischt aufgrund der tieferen Todesfallleistungen auch die Todesfalldeckung, da bereits erbrachte Invaliditätsleistungen in Abzug gebracht würden.

Art. 37  
neu  
Art. 36

**Prämienanpassung**

Die CSS gibt Prämienänderungen spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres bei der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern eintreffen.

**Prämienanpassung**

Der Versicherer gibt Prämienänderungen spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres bei der CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern eintreffen.

Art. 40  
neu  
Art. 39

**Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen der CSS werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie die CSS Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: [css.ch/datenschutz](http://css.ch/datenschutz) oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern. Anwendbar ist zudem die Datenschutzerklärung der Helvetia (für die Datenbearbeitung durch die Helvetia; [helvetia.ch/datenschutz](http://helvetia.ch/datenschutz)).

**Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen des Versicherers werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie der Versicherer Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: [css.ch/datenschutz](http://css.ch/datenschutz) oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.

Art. 41  
neu  
Art. 40

**Auskunftsrecht**

Die versicherte Person hat das Recht, bei der CSS bzw. bei der Helvetia Auskunft über die über sie bearbeiteten Daten zu verlangen.

**Auskunftsrecht**

Die versicherte Person hat das Recht, bei dem Versicherer Auskunft über die über sie bearbeiteten Daten zu verlangen.

Art. 43  
neu  
Art. 42

**Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz der CSS.

**Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz der CSS Lebensversicherung AG.